

Die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuß geleitet, dessen Vorsitzender der ord. Professor für Physik ist.

Der Prüfungsausschuß wird von der Abteilung für allgemeine Wissenschaften bestellt.

§ 4.

Die Zulassung zu den Vor- und Hauptprüfungen ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Immatrikulation als ordentlicher Studierender der allgemeinen Abteilung der Technischen Hochschule in Stuttgart.
2. Der Nachweis einer halbjährigen praktischen Tätigkeit in einer mechanischen oder optischen Werkstätte. Dieser Nachweis kann in Ausnahmefällen durch den Nachweis über eine ausreichende Teilnahme an einem Handfertigkeitenpraktikum ersetzt werden. Der Entscheid darüber liegt beim Prüfungsausschuß. Die praktische Tätigkeit soll wenigstens zum größeren Teile vor das Studium der Maschinenkunde (s. § 10, 4) fallen.
3. Der Nachweis eines nach Inhalt und Dauer auf die betreffende Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vorbereitenden Studiums an einer deutschen technischen Hochschule.

Ob und inwieweit die an Universitäten, Bergakademien oder anderen technischen Schulen des Deutschen Reiches betriebenen Studien und die daselbst bestandenen Prüfungen angerechnet werden können, entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß entscheidet auch über die Anrechnung von Teilprüfungen, die in anderen Abteilungen der Hochschule abgelegt worden sind. Soweit ausländische Hochschulen in Betracht kommen, entscheidet auf Antrag des Rektors das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

§ 5.

Das Gesuch um Zulassung zu den Prüfungen ist beim Rektorat einzureichen, das es an den Prüfungsausschuß weitergibt. Das Gesuch muß außer den unter 1—3 geforderten Belegen einen Abriß des Lebens- und Bildungsgangs des Bewerbers (Vordruck auf der Kanzlei erhältlich) sowie seine genaue Adresse enthalten.

Die Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen hat, für jedes Fach getrennt, auf den in der Kanzlei erhältlichen Vordrucken